

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00223 vom 6. Dezember 2021**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2021.00223](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00223)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00223 du 6 décembre 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00223 del 6 dicembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kom menden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der ge sundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

.4

Per 1. Januar 2018 ist in Art. 27 bis Abs. 2–4 der Verordnung über die Invaliden versicherung (IVV) ein neues Berechnungsmodell für die Festlegung des Invali ditätsgrades von teilerwerbstätigen Versicherten nach der gemischten Methode eingeführt worden. Neu ist in Art. 27 bis Abs.

#### **E. 1.2.1**

Gemäss Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente , wenn sie mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 % oder auf eine Viertelsrente , wenn sie mindestens zu 40 % invalid sind.

#### **E. 1.2.2**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG (in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sogenanntes Invalidenein kom men), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sogenanntes Valideneinkommen ).

Bei nicht erwerbstätigen Versicherten wird gestützt auf Art. 28a Abs. 2 IVG für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im nichterwerblichen Aufgabenbereich zu betätigen (sogenannter Betätigungsvergleich).

### **E. 1.2.3**

Nach Art. 28a Abs. 3 IVG wird bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt (vgl. Satz 1). Wenn sie daneben auch in einem nichterwerblichen Aufgabenbereich tätig, namentlich im Haushalt, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG bestimmt (vgl. Satz 2). In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad wird entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen bemessen (vgl. Satz 3; sogenannte gemischte Methode der Invaliditätsbemessung).

Bei der Frage, ob eine versicherte Person als voll- oder teilzeitlich erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, was je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) führt, muss nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung geprüft werden, was die versicherte Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Bei der Prüfung dieser Frage sind die gesamten Umstände, also die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse, einzubeziehen und neben der finanziellen Notwendigkeit, eine Erwerbstätigkeit wiederaufzunehmen oder auszudehnen, auch allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen (vgl. BGE 141 V 15 E. 3.1, 130 V 393 E. 3.3, 125 V 146 E. 2c, je mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Der Rentenanspruch entsteht nach Art. 28 Abs. 1 IVG frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig war (lit. b), so fern sie nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ist (lit. c). Zusätzlich kann der Rentenanspruch gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Geltendmachung entstehen.

Während für die Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG) und den Invaliditätsgrad (Art. 8 und Art. 16 ATSG), wie sie nach Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG für die Rentenhöhe massgebend sind, nach dem Einkommen zu fragen ist, das eine Person auf dem gesamten in Frage kommenden Arbeitsmarkt mit einer dem Gesundheitschancen angepassten zumutbaren Tätigkeit erzielen könnte, beurteilt sich die Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG), wie sie für das Wartejahr nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG massgebend ist, nach der gesundheitlich bedingten Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen, und es kommt dabei in der Regel einzig auf die Einschränkungen im bisherigen Beruf an (vgl. BGE 130 V 97 E. 3.2, 105 V 156 E. 2a, 97 V 226 E. 2).

Im Rahmen der gemischten Methode ist für die Bestimmung der Wartezeit und des Rentenbeginns analog zur Rechtsprechung zur Ermittlung des Invaliditätsgrades auf den gewichteten Durchschnitt der Arbeitsunfähigkeit in beiden Teilbereichen abzustellen (BGE 130 V 97 E. 3.4).

#### **E. 1.4**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt rechtsprechungsgemäss jede Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (vgl. BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen).

Bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ist gestützt auf Art. 88a Abs. 1 IVV die anspruchsbeeinflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird, und sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Eine Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit ist nach Art. 88a Abs. 2 IVV zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat. 2.

#### **E. 2**

Gegen die Verfügung vom 25. Februar 2021 liess X.\_\_\_\_, nunmehr wieder vertreten durch Rechtsanwältin Meret Wirth, mit Eingabe vom 8. April 2021 Beschwerde erheben (Urk. 1) und beantragen, die Verfügung sei vollumfänglich aufzuheben und ihr seien die gesetzlichen Leistungen zuzusprechen, eventualiter sei die Verfügung vollumfänglich aufzuheben und die Angelegenheit sei zur Durchführung der notwendigen Abklärungen und zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Ausserdem stellte sie den Antrag auf Verpflichtung der IV-Stelle, ihr sämtliche Akten zuzustellen (Urk. 1 S. 2). Als neue Unterlagen liess sie einen Bericht von Dr. A.\_\_\_\_ des Spitals Z.\_\_\_\_ vom 7.

Januar 2021 einreichen, den ihre Rechtsvertreterin eingeholt hatte (Urk. 3/12), und liess ausserdem den Austrittsbericht des Spitals H.\_\_\_\_ vom 22. März 2021 beibringen, wo am 11. März 2021 eine Operation der linken Schulter (Bicipstenotomie, subacromiale Burssektomie und Acromioplastik) durchgeführt worden war (Urk.

##### **E. 2.1.1**

Es ist durch medizinische Berichte dokumentiert und unbestritten, dass die Beschwerdeführerin nach den beiden Handgelenksoperationen vom 25. April und vom 15. Oktober 2019 (Urk. 7/22/134-135 und Urk. 7/22/55) im Gebrauch der linken Hand durch Schmerzen und Beweglichkeitsdefizite weiterhin deutlich eingeschränkt war und diese Einschränkungen bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 25. Februar 2021 andauerten. Zwar konnte die Neurologin Dr. B.\_\_\_\_ bis im November 2019 einen Rückgang der Sensibilitätsstörungen feststellen, sodass aus neurologischer Sicht keine Vorkehren mehr notwendig waren (vgl. Urk. 7/22/36-37). Die Fachpersonen der Universitätsklinik D.\_\_\_\_ stellten jedoch anlässlich der konsiliarischen Untersuchung vom Dezember 2019 mittels Computertomographie des linken Vorderarmes (Urk. 7/22/11) einen grossen Knochen defekt im Radiokarpalgelenk, eine Unregelmässigkeit im Bereich des distalen radioulnaren Gelenks (DRUG) und eine deutliche Fehlstellung fest und konnten damit die geklagten fortbestehenden Beschwerden in Form von Schmerzen beim Umwenden des Vorderarmes, einer stark reduzierten Beweglichkeit und einer erheblichen Kräfteinbusse erklären (Urk. 7/22/16-17 und

Urk. 7/27/ 37 sowie Urk. 7/26/7-10 ). Und obwohl sie ein nochmaliges operatives Vorgehen vorschlagen konnte, hielt sie eine vollständige Wiederherstellung der Handfunktion auch nach der erneuten Untersuchung vom 29. April 2020 nicht für möglich ( Urk. 7/22/17, Urk. 7/27/ 12 ; vgl. auch Urk. 7/26/9 ).

Auch die Beschwerden im Bereich des linken Ellbogens und der linken Schulter, vor allem in der Gestalt von Schmerzen bei der Bewegung und zeitweise auch in Ruhe (vgl. die Angaben der Beschwerdeführerin gegenüber der Suva vom Juni 2020, Urk. 7/35/84-85), sind nicht in Frage gestellt. Die Klinik I.\_\_\_\_ stellte mittels Arthro-Magnetresonanztomographie der linken Schulter vom 29. Juli 2020

( Urk. 7/35/56) zwar ein weitgehend intaktes Gelenk fest; der zuständige PD Dr. med. J.\_\_\_\_

äusserte jedoch den Verdacht auf eine Bicepssehnen partialruptur ( Urk. 7/35/60) . In der Folge wurde denn auch die Indikation für eine Operation gestellt, die - kurz nach dem Erlass der angefochtenen Verfügung - zur Bicepsstenotomie vom 11. März 2021 im Spital H.\_\_\_\_

führte ( Urk. 3/13). Im linken Ellbogen machten eine Magnetresonanztomographie vom 17. Juli 2020 ( Urk. 7/35/67) und eine nachfolgende Computertomographie (vgl. Urk. 7/35/54-55 und Urk. 7/35/60) freie Gelenkskörper erkennbar und als Behandlungsoption erwähnte PD Dr. J.\_\_\_\_

deren Entfernung ( Urk. 7/35/55); diese hat, soweit dokumentiert, bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 25. Februar 2021 noch nicht stattgefunden.

### **E. 2.1.2**

Ungeachtet dessen, dass die Beschwerdeführerin sich bis zum Verfügungserlass

nicht für die vorgeschlagene Operation am linken Handgelenk entscheiden konnte (vgl. Urk. 7/27/12) und die in Betracht gezogenen Eingriffe an der Schulter und am Ellbogen bis dahin ebenfalls noch nicht realisiert worden sind, steht ferner

fest und ist ebenfalls nicht strittig, dass eine Wiedererlangung

der Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit als Reinigungsmitarbeiterin nicht mehr oder zu mindest nur mit dauerhaften erheblichen Einschränkungen möglich sein würde.

Denn die medizinischen Fachpersonen der Universitätsklinik D.\_\_\_\_

legten im Bericht vom 19. Dezember 2019 dar, dass sich die Beschwerdeführerin längerfristig trotz allfälliger Operation kaum mehr für eine manuelle Tätigkeit qualifizieren werde ( Urk. 7/22/17) , und in den späteren Berichten vom 28. und vom 29. April 2020 sprachen sie zwar von einer (nur) reduzierten Arbeitsfähigkeit in der Tätigkeit als Reinigungskraft ( Urk. 7/26/9 und Urk. 7/27/12 ), angesichts des beschriebenen Zustandsbildes der linken Hand erscheint es jedoch als unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin in der Reinigungsbranche in einer Weise eingesetzt werden könnte, die den gesundheitlichen Einschränkungen ausreichend Rechnung trüge. Diese Beurteilung entspricht sowohl derjenigen der Suva in der Verfügung vom 23. Oktober 2020 ( Urk. 7/34/2), die sich auf die Zumutbarkeitsbeurteilungen von med. pract. F.\_\_\_\_ vom 18. Mai und vom 28. August 2020 stützte (Urk. 7/31/2-3 und Urk. 7/35/46) , als auch derjenigen der Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung ( Urk. 7/49/1), die hierbei der Ein

schätzung der RAD-Ärztin Dr. G. \_\_\_ folgte (vgl. Urk. 7/38/7).

### **E. 2.1.3**

Demgegenüber ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Laufe des Jahres 2020 eine Arbeitsfähigkeit für eine gesundheitlich angepasste Tätigkeit wiedererlangte. Der zuständige Assistenzarzt der Universitätsklinik D. \_\_\_ , auf deren Beurteilung Dr. A. \_\_\_ des Spitals Z. \_\_\_ im Bericht vom 16. April 2020 verwies (Urk. 7/25/9), bezog im Bericht vom 28. April 2020 die grundsätzlich zu 100 % mögliche Aufnahme einer angepassten Tätigkeit zwar auf die Zeit nach der Durchführung der vorgeschlagenen weiteren Operation des linken Handgelenks (Urk. 7/26/10). Im Bericht vom 7. Januar 2021 zuhanden der Rechtsverteilerin der Beschwerdeführerin hielt Dr. A. \_\_\_ dann aber fest, dass die Beschwerdeführerin für eine Tätigkeit, bei welcher der linke Arm nur geringfügig belastet und nur moderat bewegt werden müsse, theoretisch zu 100 % arbeitsfähig wäre (Urk. 3/12 S. 5). Auf diese Einschätzung kann grundsätzlich abgestellt werden, auch wenn Dr. A. \_\_\_ entsprechend dem Hinweis in der Beschwerdeschrift (vgl. Urk. 1 S. 5) erklärte, die Arbeitsfähigkeit und die möglichen Tätigkeiten seien noch nicht abschliessend beurteilbar, weil die Schulter noch nicht ausbehandelt worden sei (Urk. 3/12 S. 4 f.). Denn die Frage nach dem Eintritt eines stabilisierten Zustandes ist lediglich im Bereich der Unfallversicherung unmittelbar leistungsrelevant, weil durch sie die Einstellung der Übernahme der Heilbehandlung und der Taggelder und das Einsetzen der Rente bestimmt wird (vgl. Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG]). Invalidenversicherungsrechtlich stehen jedoch laufende Behandlungen der Beurteilung des Rentenanspruchs nicht entgegen, und massgebend ist die Arbeitsfähigkeit vor diesen oder ohne diese Behandlungen.

Dabei leuchtet die Beurteilung von med. pract. F. \_\_\_ vom 18. Mai und vom 28. August 2020 grundsätzlich ein, wonach der Beschwerdeführerin ohne Operation eine für die linke Hand leichte bis sehr leichte Arbeit zuzumuten sei (Urk. 7/31/2) und wonach in Bezug auf die linke Schulter häufige Überkopparbeiten, repetitive Belastungen sowie Stoss- und Vibrationsbelastungen auszuschliessen seien (Urk. 7/35/46).

### **E. 2.2.1**

Es erübrigt sich indessen, bereits an dieser Stelle abschliessend festzulegen, ab welchem genauen Zeitpunkt die Beschwerdeführerin in welchem Umfang für angepasste leichte Tätigkeiten die Arbeitsfähigkeit wiedergewonnen hat.

Denn vorab besteht zusätzlicher Aufklärungsbedarf hinsichtlich der Pensen, in denen die Beschwerdeführerin bei guter Gesundheit im Beruf und im Haushalt tätig wäre. Wie nämlich der Unfallmeldung zu entnehmen ist, war im Arbeitsverhältnis mit der Y. \_\_\_ GmbH lediglich ein Beschäftigungsgrad von 50 % bei unregelmässigem Arbeitseinsatz vereinbart (Urk. 7/22/165), und die Beschwerdeführerin gab im Einklang damit gegenüber der Suva und - anlässlich des Standortgesprächs vom 19. Dezember 2019 - gegenüber der Beschwerdegegnerin an, sie habe nur zu 50 % beziehungsweise etwa 6-7 Stunden im Tag oder 100-130 Stunden im Monat gearbeitet (Urk. 7/22/94 und Urk. 7/20/2). Damit übereinstimmend liegt

auch den (Stunden-) Lohnzahlungen im Jahr 2018 und in der Zeit vor dem Unfall des Jahres 2019, welche in den Lohnkonten zuhanden der Suva dokumentiert sind, kein Beschäftigungsgrad von 100 %, sondern ein solcher von 50-70 % zugrunde (Urk. 7/22/163-164), und in der vorangegangenen Zeit von 2014 bis 2017 leistete die

Beschwerdeführerin gemäss den Mitarbeiter stundenauswertungen der Arbeitgeberin ( Urk. 7/35/90-95; vgl. hierzu auch die Telefonnotiz der Suva vom 28. Mai 2020, Urk. 7/35/96-97) gleichermassen durchschnittlich lediglich rund 1'200 jährliche Arbeitsstunden, was bei einer Vollarbeitszeit von 42 Wochenstunden (vgl. Urk. 7/22/165) ebenfalls nur ein Pensum von rund 60 % ergibt (42 x 4,33 Wochen x 11 Monate = 2000 Stunden).

### **E. 2.2.2**

Unter diesen Umständen verbietet sich das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, wie es im Feststellungsblatt vom 5. November 2020 dokumentiert ist, die Beschwerdeführerin ohne nähere Abklärungen und ohne Begründung als Person einzustufen, die bei guter Gesundheit vollzeitlich erwerbstätig wäre (Urk. 7/38/1).

Wohl gab die Beschwerdeführerin an, neben ihrem Teilzeitpensum bei der Y.\_\_\_\_ GmbH in verschiedenen Privathaushalten Reinigungsarbeiten verrichtet zu haben ( Urk. 7/20/3). Zumindest ohne eingehendere Erhebungen kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass diese Einsätze in der Zeit unmittelbar vor dem Unfall vom April 2019 zusammengenommen ein Pensum von rund 40 % umfasst und somit das Pensum bei Y.\_\_\_\_ GmbH auf 100 % ergänzt hatten. Denn gemäss dem Auszug aus dem individuellen Konto vom 15. November 2019, den die Beschwerdegegnerin zu den Akten nahm ( Urk. 7/16), erzielte die Beschwerdeführerin nur in den Jahren 2011 bis 201

### **E. 2.2.3**

Es ist somit unumgänglich, dass die Beschwerdegegnerin zum mutmasslichen Umfang, in dem die Beschwerdeführerin bei guter Gesundheit im Beruf und im Haushalt tätig wäre, weitere Abklärungen trifft. Dazu gehört, neben der genaueren Befragung der Beschwerdeführerin persönlich, die Befragung der verschiedenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, denn bis anhin hat die Beschwerdegegnerin weder durch die Y.\_\_\_\_ GmbH noch durch die Privatpersonen, welche die Beschwerdeführerin in ihren Haushalten beschäftigten, den einschlägigen Fragebogen für Arbeitgebende ausfüllen lassen, und es sind auch keine Angaben zum ehemaligen Arbeitsverhältnis mit der K.\_\_\_\_ AG und zu den Umständen von dessen Beendigung vorhanden.

Sollte sich aus den vorzunehmenden Abklärungen ergeben, dass die Beschwerdeführerin nicht als vollzeitlich Erwerbstätige, sondern als teilzeitlich Erwerbstätige mit einem zu berücksichtigenden Aufgabenbereich im Haushalt einzustufen wäre, so hätte die Beschwerdegegnerin die gesundheitlichen Einschränkungen in diesem letzteren Bereich an Ort und Stelle zu ermitteln, um das Wartejahr und den Invaliditätsgrad

in Anwendung der sogenannten gemischten Methode gesetzestreu festzulegen.

Wegen der ausstehenden Angaben der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber kann sodann zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch das Valideneinkommen noch nicht abschliessend festgelegt werden. Anzumerken ist lediglich, dass die Beschwerdegegnerin dabei die Einkünfte aus der Tätigkeit der Beschwerdeführerin in verschiedenen Privathaushalten zu Unrecht vornehmlich ausser Acht gelassen hat (vgl. Urk. 7/40). Von weiteren Ausführungen zum Valideneinkommen und zum mutmasslichen Invalideneinkommen ist hingegen abzusehen; der Beschwerdeführerin bleiben in dieser Hinsicht im neuen Abklärungs- und Vorbescheidverfahren

alle Rechte gewahrt.

### **E. 2.3**

Damit ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 25. Februar 2021 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit sie die erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen treffe und hernach über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu verfüge. 3.

Gestützt auf Art. 61 lit. f bis ATSG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren für die unterliegende Beschwerdegegnerin kostenpflichtig. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) ermessensweise auf Fr. 600.-- festzusetzen. 4.

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, der ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen ist; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]) sowie §

### **E. 3**

lit. a IVV vorgesehen, dass das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch die Teilerwerbstätigkeit erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, auf eine Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet wird.

### **E. 5**

- damals hatte sie zusätzlich zur Stelle bei der Y. \_\_\_ GmbH eine Stelle bei der K. \_\_\_ AG inne - Gesamteinkünfte von gegen Fr. 50'000.--, wogegen im Jahr 2016 noch Gesamteinkünfte von Fr. 44'006.--, im Jahr 2017 solche von Fr. 32'320.-- und im Jahr 2018 solche von Fr. 34'701.-- eingetragen sind. Bei dieser Aktenlage ist die Bemerkung im Protokoll über das Standortgespräch vom Dezember 2019 «Bis im Juni 2015 (Ende der Beschäftigung bei der Firma K. \_\_\_ AG) hat sie auf jeden Fall 100 % gearbeitet. Dies würde sie bei guter Gesundheit auch weiterhin machen.» (Urk. 7/20/3) nicht sachdienlich, da daraus nicht hervorgeht, aufgrund welcher Umstände die Beschwerdeführerin in der Zeit zwischen 2015 und dem Unfall vom April 2019 ihr Gesamtpensum reduziert hatte und woraus sich die Annahme einer Wiederaufstockung bei guter Gesundheit ergibt. Sodann erlauben auch die Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Stellungnahme vom 8. Dezember 2021 keine abschliessende Klärung des Erwerbsstatus bereits an dieser Stelle. Denn anhand der neu eingereichten Akten, namentlich der Stundenrapporte (Urk. 19/1), kann nicht nachgeprüft werden, ob die Y. \_\_\_ GmbH der Beschwerdeführerin, wie sie geltend machen liess (Urk. 18 S. 2 f.), die Wegzeiten (Transferzeiten) und die Reinigung der Arbeitswerkzeuge, nicht vergütet hat oder ob diese Zeiten in den rapportierten Arbeitsstunden enthalten sind. Und die weiteren Tätigkeiten bei der L. \_\_\_ AG (Urk. 19/3) und bei der K. \_\_\_ AG (Urk. 19/4) sind im Auszug aus dem individuellen Konto vom 15. November 2019 bereits berücksichtigt.

### **E. 8**

der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV

SVGer]) den Zeitaufwand und die Barauslagen. Die frühere Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat ihre Honorarnote vom 22. Juni 2021 mit der Aufstellung ihrer Aufwendungen eingereicht (Urk. 11). Zu entschädigen sind lediglich die Aufwendungen,

die im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren angefallen sind; es handelt sich dabei um die Aufwendungen ab dem 26. Februar 2021. Diese Aufwendungen im zeitlichen Umfang von 8,2 Stunden sind als angemessen zu beurteilen. Ermessenweise ist sodann ein zusätzlicher Zeitaufwand der neuen Rechtsvertreterin von 1,5 Stunden für die Eingabe vom 8. Dezember 2021 zu berücksichtigen. Bei dem gerichtsüblichen Stundenansatz von Fr. 220.-- resultiert daraus eine Entschädigung für den Zeitaufwand von Fr. 2'134.-- (9,7 x Fr. 220.--). Hinzu kommt der Auslagenersatz, für den die frühere Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin eine Kleinspesenpauschale von 3 % eingesetzt hat; diese Pauschale ist für den zusätzlichen Zeitaufwand ebenfalls zu gewähren. Gemessen an der Aufwandsentschädigung von Fr. 2'134.-- beläuft sich damit die Entschädigung für die Spesen auf Fr. 64.--. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 7,7 % ist der Beschwerdeführerin somit eine Prozessentschädigung von Fr. 2'367.25 ( [ Fr. 2'134.-- + Fr. 64.-- = Fr. 2'198.-- ] + 7,7 % ) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 25. Februar 2021 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit sie die erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen treffe und hernach über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'367.25 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stéphanie Baur unter Beilage einer Kopie von Urk. 14 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk.

## **E. 10**

,

Urk.

## **E. 11**

, Urk. 18 und Urk. 19/1-4 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin FehrKobel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.